Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7902**

16. Wahlperiode 24. 01. 2008

Große Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Rainder Steenblock, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sicherstellung des Menschenrechts der Religions- und Glaubensfreiheit

In ihrem aktuellen Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) schreibt die Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit Asma Jahangir, dass insbesondere religiöse Minderheiten, Frauen, Flüchtlinge, Migrationsarbeiterinnen und -arbeiter, Kinder und Häftlinge in einer besonders verletzlichen Situation bezüglich ihrer Religions- und Glaubensfreiheit seien, und fordert die Staaten auf, aktiv Strategien zu entwickeln, um die Religions- und Glaubensfreiheit sicherzustellen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es in dieser Hinsicht noch Herausforderungen. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN hat sich u. a. in der Großen Anfrage zur rechtlichen Gleichstellung des Islam in der Bundesrepublik Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/2085) damit auseinandergesetzt.

Unter Religions- und Glaubensfreiheit versteht man das Recht, sich für oder gegen eine Religion frei zu entscheiden und die religiöse bzw. nichtreligiöse Überzeugung frei zu äußern und auch öffentlich zu bekunden. Religions- und Glaubensfreiheit ist ein Recht, das der und dem Einzelnen zukommt, sie oder ihn gleichzeitig aber auch befähigt, sich zur Praktizierung der Religion mit anderen zusammen zu schließen. Die Religions- und Glaubensfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten und wird durch Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) festgeschrieben.

Die Glaubens- und Religionsfreiheit ist ein elementares Menschenrecht. Sie hat sich als ein Motor für die Förderung aller Menschenrechte erwiesen, so im Helsinki-Prozess. Die Schlussakte von Helsinki, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hielt 1975 im Grundsatz VII des 1. Korbes fest: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“ Die Frage des Schutzes der Freiheit zu Glauben oder Nicht zu Glauben ist ein Lackmustest für den Stand der Menschenrechte allgemein.

Weltweit werden Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen bedroht, verhaftet, gefoltert und getötet. Opfer von Gewalt und Verfolgung sind Anhängerinnen und Anhänger jeglicher Glaubensrichtungen. Je nach vorherrschender Kultur und Glaubenslehre trifft die Verfolgung und Diskriminierung verschiedene Glaubensrichtungen aber unterschiedlich stark. So sind es in stark islamisch

geprägten Ländern neben Minderheitenströmungen des Islam vor allem Christen, aber auch Bahai oder Juden, die unter Verfolgung und Diskriminierung am meisten leiden. In einer Reihe von Ländern werden wiederum Muslime oder Buddhisten massiv unterdrückt.

Die christlichen Kirchen selbst haben lange mit der Anerkennung der Religions- und Glaubensfreiheit Schwierigkeiten gehabt. So erfolgte die offizielle Anerkennung der Religions- und Glaubensfreiheit seitens der katholischen Kirche erst 1965 mit dem zweiten Vatikanischen Konzil und der Erklärung „Dignitatis humanae“. Darin heißt es „ dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“ Die religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet.

Zur Religions- und Glaubensfreiheit gehört die Möglichkeit, seinen Glauben frei und ohne Zwang wechseln zu können. Allerdings zieht beispielsweise die Konversion vom Islam zu anderen Religionen vor allem in islamischen Ländern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach sich, bis hin zur Todesstrafe, und muss vor dem Hintergrund der Universalität der Menschenrechte offen thematisiert werden. Auch das Recht, nicht zu glauben, also auch seine Glaubensgemeinschaft zu verlassen, wird von der Religions- und Glaubensfreiheit abgedeckt. Die Religions- und Glaubenfreiheit kann im interkulturellen Diskurs über die Menschenrechte als Brücke dienen. Jede Kultur und jede Religion befindet sich irgendwo auf der Welt in der Minderheit.

Die Religions- und Glaubensfreiheit findet ihre Schranken da, wo im Namen der Religion die Menschenrechte anderer tangiert sind. Im Namen der Religion werden Menschenrechtsverletzungen (Körperstrafen, Diskriminierung von Frauen und sexuellen Minderheiten) und terroristische Gräueltaten begangen, Kriege und gewaltsame Übergriffe gerechtfertigt. Gleichzeitig werden unter dem Vorwand des Kampfes gegen den Terror durch autoritäre Regime kulturelle und religiöse Minderheiten unterdrückt und verfolgt.

Die völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechtspakte garantieren umfassend die Glaubens- und Religionsfreiheit. Sie schützen die Menschen vor gravierenden Verletzungen dieser Rechte wie ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen aufgrund des Glaubens oder Nicht-Glaubens.

Die Menschenrechtsberichterstattung zur Glaubens- und Religionsfreiheit muss daher auch die ganze Bandbreite der Verletzung der Menschenrechtspakete umfassen. Die Erwähnung eines Landes in den einschlägigen Berichten sagt daher nichts über das Ausmaß der Beanstandungen.

Die Fragen an die Bundesregierung zur Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in einzelnen Staaten und Regionen sind bewusst offen gehalten. Auskünfte sowohl über Verletzungen als auch über positive Gewährleistungen des Menschenrechts auf freie Religionsausübung werden erwartet.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Rolle spielt die Religions- und Glaubensfreiheit in der Politik der Bundesregierung, und auf welche Weise wird ihr Geltung verschafft?

   Welche multilateralen Initiativen unterstützt oder betreibt die Bundesregierung zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit weltweit?

2. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die VN-Sonderberichterstatterin über Religions- und Glaubensfreiheit?

3. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Arbeit von OSZE/ODIHR im Bereich der Religions- und Glaubensfreiheit?

   a) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Aktivitäten zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit bei OSZE/ODIHR wieder in den Bereich Menschenrechte eingeordnet werden?

      Falls nein, wieso nicht?

   b) Unterstützt oder betreibt die Bundesregierung in der OSZE Initiativen zur Umsetzung des 2003 stattgefundenen Sondertreffens in der Menschlichen Dimension über Religions- und Glaubensfreiheit?

4. Nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit zu Initiativen in den VN und in der OSZE zur Förderung des intrareligiösen Dialogs, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, wieso nicht?

5. Nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit zu Initiativen in den VN und in der OSZE zur Förderung des Rechts, Religion oder Glauben zu wechseln oder zu verlassen, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, wieso nicht?

6. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Initiativen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit von Frauen und Mädchen und gegen die Beschränkung der Rechte von Frauen und Mädchen aus religiösen Gründen?

7. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Initiativen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Minderheiten, Arbeitsmigrantinnen und -migranten und Kindern sowie von Personen, die als Inhaftierte oder im Rahmen bewaffneter Konflikte nicht bewegungsfrei sind?

8. In welchen Staaten wird die Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit abhängig gemacht von einer staatlichen Registrierung oder Genehmigung?

9. In welchen Staaten ist es nicht möglich, Wehrdienst aus Gründen der religiösen Überzeugung zu verweigern?

10. In welchen Fällen hält die Bundesregierung einen Eingriff in die Religions- und Glaubensfreiheit für gerechtfertigt?

11. Welche religiösen Gruppierungen und Gemeinschaften sind betroffen?

12. In welchen Ländern ist ein Religionswechsel strafrechtliche verboten, und wie thematisiert die Bundesregierung dies in ihren bilateralen Gesprächen?

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einfluss von Religionsgemeinschaften auf staatliche Gesundheitspolitik, insbesondere bei der Prävention von Krankheiten wie HIV/Aids, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Rolle?

14. In welchen Ländern wird eine HIV-Präventionsstrategie mit Safer-Sex-Kampagnen durch Religionsgemeinschaften behindert bzw. verhindert?

15. Welchen Einfluss hat der so genannte Kampf gegen den Terror auf die Garantie der Religions- und Glaubensfreiheit in der Welt?

16. In welchen Ländern haben welche Religionsgemeinschaften Schwierigkeiten beim Erwerb oder Bau von Gotteshäusern und/oder Versammlungsräumen, und welche Ursachen sieht die Bundesregierung hierfür?

   a) In wie viel Ländern mit überwiegend nicht christlicher Bevölkerung sind christliche Feiertage ein oder mehrere staatlich anerkannte Freiertage?

   b) In wie viel Ländern mit überwiegend islamischer Bevölkerung sind derzeit christliche Freiertage staatlich anerkannt?

17. In welchen Ländern sieht die Bundesregierung Antisemitismus als Problem an, und wie thematisiert sie dieses in den bilateralen Gesprächen mit diesen Ländern?
18. In welchen Ländern wird die Religion der Bahai verfolgt?
19. Welche religiösen Praktiken sieht die Bundessregierung als nicht von der Religions- und Glaubensfreiheit abgedeckt an, und wie begründet sie dies?

Europa und Kleinasien

20. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, und wie adressiert sie diese?
21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Griechenland?
22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?
23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Armenien, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?
24. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Aserbaidschan?
25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Belarus?
26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bosnien-Herzegowina?
27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kroatien?
28. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit die Bestandteile der norwegischen Verfassung, dass z. B. Kinder lutherischer Eltern in diesem Glauben aufgezogen werden müssen, und dass mindestens die Hälfte des norwegischen Kabinetts diesem Glauben angehören müssen?

    Welche Bestrebungen gibt es in Norwegen dies zu ändern?
29. In welchen Ländern findet man ähnliche Verfassungsbestandteile?
30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Russischen Föderation?
31. Wie gestaltet sich das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen Gründen in der Russischen Föderation?
32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Serbien?
33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit von Christen in der Türkei?
34. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Türkei (insbesondere nichtsunnitischer Islam, Aleviten, Juden, Jesiden und Bahai)?

Nordafrika und Naher Osten

35. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der koptischen Christen in Ägypten?

36. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der Bahai in Ägypten?

37. Welche aktuellen Entwicklungen sind der Bundesregierung bekannt bezüglich der Ausstellung von Ausweispapieren in Ägypten an Personen, die nicht den drei anerkannten Buchreligionen angehören (insbesondere Bahai), und wie thematisiert die Bundesregierung dies in ihren bilateralen Gesprächen?

38. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Gesundheitszustand des wegen des Vorwurfs der Beleidigung des Islams in ägyptischer Haft sitzenden Bloggers A. K. N. S.?

39. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die vor ägyptischen Gerichten anhänglichen Fälle von Christen, die nach der Konversion zum Islam wieder zum Christentum übertreten und ihren ursprünglichen christlichen Namen und Identität wiederhaben wollen?

40. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Algerien?

41. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bahrain?

42. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von religiösen Minderheiten im Iran?

    Welche Religionsgemeinschaften sind nicht zugelassen?

43. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verfolgung und Verhaftung von Bahai im Iran?

    Welche Zahlen liegen der Bundesregierung dazu vor?

44. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von religiösen Minderheiten im Irak, insbesondere der Christen, Mandäer und Jesiden?

45. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil religiöser Minderheiten in der irakischen Bevölkerung 2003 und heute?

46. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak heute?

47. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Möglichkeit von Angehörigen religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak in Ägypten, den Golfstaaten, Jordanien, Syrien, Libanon und der Türkei, ihre Religions- und Glaubensfreiheit auszuüben?

48. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung der Angehörigen religiöser Minderheiten unter den Flüchtlingen aus dem Irak?

49. In welcher Weise arbeitet die Bundesregierung mit Kirchen und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um aus dem Irak geflüchtete religiöse Minderheiten zu unterstützen?

50. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Israel?

51. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Gazastreifen und auf der Westbank?

52. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Jemen?
53. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kuwait?
54. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit im Libanon?
55. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Libyen?
56. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Marokko?
57. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Oman?
58. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Saudi Arabien?

    Welche Religionen dürfen dort nicht praktiziert werden, und welche islamischen Glaubensrichtungen werden unterdrückt oder behindert?
59. Welche aktuellen Fälle der Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit sind der Bundesregierung aus Saudi Arabien bekannt, und in welcher Weise wurde das Thema Religions- und Glaubensfreiheit in den 2007 in Berlin stattgefundenen Gesprächen mit dem saudischen König Abdullah thematisiert?
60. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Syrien?
61. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Tunesien?
62. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bemühungen der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate in Bezug auf die Religions- und Glaubensfreiheit, insbesondere im Vergleich mit anderen Ländern in der Region?

Zentralasien

63. Welchen Einfluss hatte die Zerschlagung der Taliban-Herrschaft in Afghanistan auf die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit?
64. Welche positiven und negativen Entwicklungen gibt es in dieser Hinsicht in Afghanistan?
65. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kasachstan?
66. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit Kirgisistans mit der VN Sonderberichterstatterin über Religions- und Glaubensfreiheit?

    Welche Aktivitäten der OSZE sind der Bundesregierung bekannt, die zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit in Kirgisistan beitragen?
67. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zusammenhang zwischen der Diskriminierung und Einschränkung der Rechte von Frauen und religiösen Faktoren in Tadschikistan?
68. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Turkmenistan?
69. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über in Kasachstan verhaftete Flüchtlinge und Asylbewerber aus Usbekistan, die von usbekischen Behörden wegen „religiösem Extremismus“ zur Festnahme und Auslieferung ausgeschrieben wurden?

70. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit in Usbekistan zur Bekämpfung von „religiösem Extremismus“?

    a) Gibt es in Usbekistan Initiativen und Projekte der VN und der OSZE zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit?

    b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zugang von Vertreterinnen und Vertretern der Vereinten Nationen und der OSZE, insbesondere auch OSZE/ODIHR, zur usbekischen Zivilgesellschaft?

Afrika

71. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung von traditionellen animistischen Religionen in Afrika?

72. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass in vielen afrikanischen Ländern „Hexerei“ und „Zauberei“ strafbar sind, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung dieser Strafrechtsparagraphen?

73. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den starken Anstieg evangelikaler Gruppen in Afrika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

    Welche Zahlen liegen hierzu vor?

74. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Äthiopien?

    Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ein Erstarken der wahabistischen Bewegung in Äthiopien, eine Änderung der Situation des friedlichen Zusammenlebens von Muslimen und Christen sowie Gewalt im Oktober 2007 gegen ehemalige Muslime, die sich zum Christentum bekennen?

75. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenkirchen in Eritrea, insbesondere der Diskriminierung und Verhaftung von Anhängern der Zeugen Jehovas und der Pfingstkirchen?

76. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sog. Prayer camps von pentekostalen (pfingstkirchlichen) Kirchen in Ghana und den dort begangenen Menschenrechtsverletzungen, wie z. B. das tagelange Anketten von angeblich „Besessenen“, und wie beurteilt sie das Vorgehen der ghanaischen Regierung dagegen?

77. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit auf den Malediven?

78. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Diskriminierung von Nicht-Muslimen in Mauretanien?

79. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Nicht-Muslimen in den 12 nördlichen Bundesstaaten Nigerias, in denen die Sharia gilt?

80. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Somalia?

    Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der Glaubensfreiheit in Somalia und Gewalttaten im Kontext der aktuellen Kriegssituation, deren Motiv es ist, eine bestimmte Auffassung des Islam durchzusetzen oder die Glaubensfreiheit anderer Religionen zu beschneiden?

81. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen im Sudan?

82. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Katholische Kirche für die Oppositionsbewegung in Simbabwe, und welche politisch motivierten Maßnahmen von Seiten des Regimes Robert Gabriel Mugabe gegen kritische Vertreter von Religionsgemeinschaften sind der Bundesregierung bekannt?

83. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit das Verbot der islamischen Al Faid al-Djaria im Tschad, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das anhängige Gerichtsverfahren?

Asien und Pazifikregion

84. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bangladesch?

85. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Bhutan?

86. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Birma?

87. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der an den Protesten gegen die Militärjunta in Birma beteiligten buddhistischen Mönche?

    Welche Strafen wurden ausgesprochen, welche Zahlen liegen zu inhaftierten Mönchen vor, und wie viele Mönche sind zu Tode gekommen?

88. Welchen Einfluss auf die Akzeptanz des Buddhismus als quasi Staatsreligion durch das Regime in Birma hat nach Kenntnissen der Bundesregierung der Protest der buddhistischen Mönche?

89. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung von Muslimen (sog. Rohingya Muslime) an der Westküste von Birma, denen aufgrund der restriktiven Gesetzgebung u. a. der Zugang zu Bildungsreinrichtungen verwehrt wird?

90. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen in Brunei?

91. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in China?

92. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Verbesserung der Religionsfreiheit in China mit Hinblick auf die Olympischen Spiele 2008?

93. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Diskriminierung des tibetanischen Buddhismus in China?

94. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der katholischen Kirche in China, und wie beurteilt die Bundesregierung die Annäherung zwischen der Untergrundkirche und dem Vatikan in den letzten Monaten?

95. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Übergriffe auf Anhänger und Pastoren der nichtregistrierten protestantischen Kirchen in China?

96. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Übergriffen auf, Verhaftungen und Folter von Falun-Gong-Anhängern in China?

97. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung die Religionszugehörigkeit der Uiguren und der Tibeter bei der Diskriminierung und Verfolgung durch die chinesische Regierung?

98. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Indien?

99. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in Indonesien?

100. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Religions- und Glaubensfreiheit die Tatsache, dass in Indonesien nur Anhänger staatlich anerkannter Religionen einen Ausweis bekommen können und Anhänger anderer Religionen und Glaubengemeinschaften entweder falsche Angaben machen müssen oder auf einen Ausweis verzichten müssen und dadurch erhebliche Probleme haben?

     Welche Fälle sind er Bundesregierung bekannt?

101. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Minderheitenreligionen und Glaubensgemeinschaften in Kambodscha?

102. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Laos?

103. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Zustand des sich immer noch in Laos in Haft befindenden Pastors Th. vor, und in welcher Weise bemüht sich die Bundesregierung um seine Freilassung?

104. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Malaysia?

105. Wie beurteilt die Bundesregierung das Urteil des malaysischen Bundesgerichtshofes vom 30. Mai 2007, nach dem Konvertiten (insbesondere vom Islam zum Christentum) eine Bescheinigung eines Sharia-Gerichtshofes vorlegen müssen, die bestätigt, dass sie Apostaten sind, um dann die Religionseintragung in ihrem nationalen Ausweis ändern zu können?

106. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Fall von Frau R. M. aus Malaysia vor, die zur Trennung von ihrem hinduistischen Mann gezwungen wurde und deren gemeinsame Tochter in die Obhut der muslimischen Großmutter gegeben wurde und die sich wegen angeblicher Weigerung der Zusammenarbeit mit den muslimischen Behörden in Haft befindet?

     Welche ähnlichen Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

107. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über und wie beurteilt sie sog. religiöse Rehabilitierungscamps für „deviante" Muslime in Malaysia?

108. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in der Mongolei?

109. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Religionsfreiheit in Nordkorea?

110. Welche aktuellen Zahlen liegen der Bundesregierung über Personen in Nordkorea vor, die wegen Ihrer religiösen Überzeugung inhaftiert worden sind?

111. Welche Informationen über den Gesundheitszustand des nordkoreanischen Offiziers S. J., der im März 2006 wegen seiner angeblichen Kontakte zu christlichen Kirchen in China und seiner Übertritts zum Christentum zum Tode verurteilt worden ist, liegen der Bundesregierung vor?

     Ist die Bundesregierung in diesem Fall bereits tätig geworden oder beabsichtigt tätig zu werden?

112. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit für religiöse Minderheiten (Christen, Ahmadis, Sikh) in Pakistan?

113. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit und Vorsitzende der pakistanischen Menschenrechtskommission Asma Jahangir im November 2007 unter Hausarrest gestellt wurde, und auf welche Weise wurde dies in Gesprächen mit Pakistan thematisiert?

114. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Südkorea, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?

115. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verurteilungen von Personen in Singapur, die sich aus religiösen Gründen weigern den Militärdienst abzuleisten?

116. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Vietnam?

117. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die vietnamesische Regierung ein Vetorecht bei der Ernennung von katholischen Bischöfen hat, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausübung dieses Vetorechts?

Amerika

118. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den starken Anstieg von evangelikalen Gruppen in Südamerika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

     Welche Zahlen liegen hierzu vor?

119. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über indigene, aus präkolumbianischen Wurzeln stammende Religionen und Glaubensüberzeugungen in Süd- und Mittelamerika, welche Zahlen liegen hierzu vor, und welchen Diskriminierungen sind die Anhängerinnen und Anhänger dieser Religionen und Glaubensüberzeugungen ausgesetzt?

120. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verbot von Marihuana, das ein wichtiger Bestandteil der Rastafari Praktiken ist, in einigen Ländern der Karibik?

121. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Konflikte zwischen Anhängern des Voodookultes und den christlichen Kirchen auf Haiti?

122. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über gezielte Entführungsfälle und Tötungen von Priestern in Kolumbien?

123. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit auf Kuba?

124. Welche Rolle spielt nach Erkenntnissen der Bundesregierung die katholische Kirche und andere Glaubensgemeinschaften für die Oppositionsbewegung auf Kuba?

125. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über religiös motivierte Gewalt und Diskriminierung in Mexico, insbesondere von Nichtkatholiken in der Chiapas-Region?

126. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Peru?

127. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit in Venezuela?

128. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche bei der Oppositionsbewegung in Venezuela?

129. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Stärke und das Erstarken evangelikaler Gruppen sowie Organisationen wie Scientology in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften?

Welche Zahlen liegen hierzu vor?

130. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über religiös motiviere Gewalt und Diskriminierung, die von fundamentalistischen evangelikalen Gruppen in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehen?

131. Welchen Einfluss haben nach Kenntnis der Bundesregierung evangelikalen Gruppen und angeblichen Kirchen wie Scientology auf die Politik, auf die US-Administration, auf die Regierungspartei, die Oppositionsparteien und den beginnenden Wahlkampf in den USA?

132. In welchen Ländern, abgesehen von den oben genannten, sieht die Bundesregierung positive Entwicklungen oder negative Trends bezüglich der Gewährleistung der Religions- und Glaubensfreiheit, und wie thematisiert die Bundesregierung diese in ihren bilateralen Gesprächen mit diesen Ländern?

Berlin, den 24. Januar 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333